**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das**

**Vorhaben „Chemnitz, Neubau Pleißenbachgrünzug, Bauabschnitt 2“**

**Gz.: C46-8615/199/6**

**Vom 4. April 2025**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Die Stadt Chemnitz beantragte mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 bei der Landesdirektion Sachsen die Prüfung, ob für das Vorhaben „Chemnitz, Neubau Pleißenbachgrünzug, Bauabschnitt 2“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entbehrlich ist.

Das Vorhaben „Chemnitz, Neubau Pleißenbachgrünzug, Bauabschnitt 2“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 1. April 2025 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
* die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
* Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
* Gebiet mit höher Bevölkerungsdichte
* Gebiete im archäologischen Relevanzbereich
* die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes, das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
* die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Kleinräumigkeit des Vorhabens (Länge von ca. 330 m)
* keine Eingriffe in geschützte Biotope oder Lebensraumtypen
* Aufwertung der Gewässerstrukturgüte und der Lebensraumfunktion
* Verbesserung der Retentionsfunktion
* Schaffung innerstädtischen Freiraumes als Naherholungsgebiet

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

* bauzeitlicher Schutz des Gewässers und des Bodens vor Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Chemnitz, den 4. April 2025

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter